

Nr.: BV-022/2016**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 09.03.2016
09.03.2016

Fachbereich Innerer
Service
Eichelbaum, Christin
Tel.:
Aktz.: IS-1/8
Bezug:

Beschlussvorlage

Nummer BV-022/2016

Betreff :

Verwaltungskostensatzung

Beratungsfolge	Termin	Status
Ortschaftsrat Abtsdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Apollensdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Boßdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Griebö		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Kropstädt		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Mochau		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Nudersdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Pratau		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Reinsdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Schmilkendorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Seegrehna		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Straach		öffentlich anzuhören

Haupt- und Wirtschaftsausschuss		öffentlich vorberatend
Stadtrat		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt auf der Grundlage der als Anlage 4 beigefügten Kalkulation die als Anlage 1 beigefügte Satzung der Lutherstadt Wittenberg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung – VwKostS-LuWB).

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**ERGEBNISPLANUNG**

Teilhaushalt		
Produkt	Nummer	diverse
Konten	Aufwandskonto	
	Ertragskonto	diverse
Kostenstelle/ Kostenträger	diverse	

Aktuelles Haushaltsjahr		Mittelfristige Ergebnisplanung			
Aufwand	Ertrag	Aufwand		Ertrag	
		Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt	veranschlagt	2016		2016	
	nicht einzeln bezifferbar	2017		2017	
Bedarf	Bedarf	2018		2018	

Begründung :I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Die derzeit gültige Satzung der Lutherstadt Wittenberg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis in der Fassung der 1. Änderungssatzung hat der Stadtrat am 19.12.2001 bzw. 23.11.2005 beschlossen.

In den folgenden Jahren gab es keine weitere Anpassung der Satzung. Deshalb war eine Neukalkulation unter dem Aspekt der Verbesserung der Haushaltssituation erforderlich. Bereits zur Genehmigung des Haushaltes 2014 stellte die Kommunalaufsicht die Forderung, alle Gebühren auf Kostendeckung kritisch zu prüfen. Damit soll dem Grundsatz der Finanzmittelbeschaffung nach § 99 KVG LSA entsprochen werden. Nachdem erheben die Kommunen Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften. Dabei haben die Kommunen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel

1. aus Entgelten für ihre Leistungen, soweit dies vertretbar und geboten ist,
 2. im Übrigen aus Steuern zu beschaffen,
- soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.

Spezielle Entgelte haben daher Vorrang vor Steuern, sie sind grundsätzlich kostendeckend zu erheben. Durch die Neukalkulation wird eine verursachergerechte Finanzierung der jeweiligen

Verwaltungsleistung erreicht, die sonst aus allgemeinen Haushaltsmitteln finanziert werden und den Haushalt zusätzlich belasten.

Dies erfordert eine ständige Aktualisierung der Gebührensätze.

Insbesondere durch Tarifierhöhungen der letzten Jahre haben sich die durchschnittlichen Personalkosten und die daraus abgeleiteten Stundensätze zur Ermittlung des Verwaltungsaufwandes erhöht. Diese Entwicklungen machen eine Neukalkulation der Gegenstände des Kostenverzeichnisses erforderlich. In diesem Zusammenhang wurden die einzelnen Gegenstände bewertet. Im Ergebnis dessen erfolgten:

- Streichungen einzelner nicht mehr oder nur vereinzelt abgerechneter Gegenstände oder
- Anpassungen der Verwaltungsgebühr oder
- Neuaufnahme von Gegenständen.

Die Änderungen im Kostenverzeichnis erfolgten nach einer internen Umfrage und in Abstimmung mit den betroffenen Fachbereichen.

Zu den wesentlichen Änderungen zählen:

- die Neuaufnahme von Gegenständen aus der bisher im Bereich Städtische Sammlungen gültigen Gebührenordnung des Stadtarchivs und des stadthistorischen Zentrums der Lutherstadt Wittenberg,
- feste Gebührensätze im Bereich Öffentliches Bauen, z. B. für Baumfällungen, Sondernutzungen, Zufahrten und Anliegerbescheinigungen,
- die Neuaufnahme einer Festgebühr für die Lichtbilderstellung am Self-Service-Terminal sowie
- die Neuaufnahme von Festgebühren im Bereich Stadtentwicklung.

Die Änderungen der Satzung im Einzelnen wurden in einer Synopse zur Verwaltungskostensatzung und zugehörigem Kostenverzeichnis dargestellt.

II. Beschlussgegenstand

Satzung der Lutherstadt Wittenberg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung – VwKostS-LuWB)

III. Anlagen

Anlage 1 - Satzung der Lutherstadt Wittenberg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung – VwKostS-LuWB)
nebst Anlage 1: Kostenverzeichnis zur Satzung der Lutherstadt Wittenberg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
und Anlage 2: Personalkostentabellen für Beamte und Beschäftigte

Anlage 2 - Synopse Satzung der Lutherstadt Wittenberg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis

Anlage 3 - Synopse zum Kostenverzeichnis zur Satzung der Lutherstadt Wittenberg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis

Anlage 4 - Kalkulation der Verwaltungskosten